

Anwendungsvereinbarung (AWV)

Zwischen

der Berlin Transport GmbH (BT GmbH)

und

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

einerseits

sowie

der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) folgende Anwendungsvereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkungen

Die AWV dient der betrieblichen Inkraftsetzung des neuen Tarifrechts (TV-N Berlin) in der Berlin Transport GmbH (BT GmbH), durch das der bisher geltende Manteltarifvertrag (MTV BTG), der Entgelttarifvertrag (ETV BTG), der Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag und der Zusatztarifvertrag Gelegenheitsverkehr (ZTV-G BTG), jeweils in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 31.08.2005, mit Wirkung vom 01.09.2007 abgelöst werden.

§ 1 Geltungsbereich

Mit Inkraftsetzung der AWV tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BT GmbH, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieser AWV beschäftigt sind, sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach diesem Zeitpunkt eingestellt werden, an die Stelle des

Manteltarifvertrages (MTV BTG), des Entgelttarifvertrages (ETV BTG), des Ergänzungstarifvertrages zum Manteltarifvertrag sowie des Zusatztarifvertrages Gelegenheitsverkehr (ZTV-G BTG), jeweils in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 31.08.2005 mit Wirkung vom 01.09.2007

der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin (TV-N Berlin) vom 31.08.2005 in der jeweils geltenden Fassung mit seinen Anlagen und eigenständigen oder abweichenden Regelungen.

§ 2 Zukunftssicherung Personalstruktur

Die Qualifikation der Arbeitnehmer/innen soll systematisch ausgebaut werden. Die Personalentwicklungsmaßnahmen sind zu intensivieren und die vorausschauende Personalplanung ist auszubauen.

§ 3 Sicherung der "Altbeschäftigten" und Überleitung

1. Altbeschäftigte

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass vom Geltungsbereich der zu vereinbarenden Überleitung der Altbeschäftigten nur die Beschäftigten erfasst sind, die am 31. Dezember 2005 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der BT Berlin Transport GmbH standen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-N bei der BT noch besteht (Altbeschäftigte).

2. Sicherungsbetrag

Altbeschäftigte erhalten zur Sicherung des Besitzstandes einen Sicherungsbetrag, soweit das bislang gewährte Entgelt die nach Inkrafttreten des TV-N zu gewährende Vergütung übersteigt. Bezüglich des zu bildenden Sicherungsbetrages besteht Einigkeit zwischen den Tarifpartnern, dass das nach TV-N zu gewährende Tabellenentgelt einschließlich der Zulage nach § 12 Absatz 5 TV-N Berlin der alten Monatsvergütung (§ 2 Nr. 1 ETV BTG) gegenüberzustellen ist und die Differenz den Sicherungsbetrag darstellt. Der Sicherungsbetrag wird abgebaut durch Stufensteigerungen gem. § 5 Abs.2 TV-N.

Hinsichtlich der Fortzahlung des Entgeltes nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt der Sicherungsbetrag als Monatsentgelt im Sinne von § 6 Abs. 1 TV-N Berlin.

Soweit ein Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch seine Arbeitszeit reduziert, verringert sich der Sicherungsbetrag anteilig. Erhöht sich seine reduzierte Arbeitszeit, wird der Sicherungsbetrag entsprechend erhöht.

3. Überleitung

Überleitung Fahrpersonal:

Die Lohngruppen § 3 a) bis d) ETV BTG werden in Entgeltgruppe 5 TV-N übergeleitet; die Stufenzuordnung richtet sich nach der Betriebszugehörigkeit in der BT GmbH.

Überleitung Angestellte:

Die Angestellten werden entsprechend der Anlage 1 zum TV-N i.V.m dem Anhang zur Anlage 1 zum TV-N nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 TV-N unter Berücksichtigung der in der BT zurückgelegten Betriebszugehörigkeit eingruppiert.

4. Befristete Altbeschäftigte

Die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern im Sinne der vorstehenden Nr. 1, die gegenwärtig aufgrund einer Zweckbefristung beschäftigt sind oder deren befristeter Vertrag bis zum Inkrafttreten der Anwendungsvereinbarung endet, sind zu entfristen. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht, soweit in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegende Gründe entgegen stehen.

5. Übergangsregelung

Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 09.07.2007 eingestellt wurden, erhalten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum 31.12.2007, übergangsweise ihre bisherige Monatsvergütung nach § 2 Nr. 1 ETV BTG weiter.

§ 4 Zulage für Mitarbeiter im Fahrdienst

Fahrer, die auf verschiedenen Verkehrsmitteln (U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus) Fahrtätigkeiten im Linienverkehr verrichten („Doppeltqualifizierte“), erhalten bei Einsatz auf einer anderen als der arbeitsvertraglich festgelegten Fahrzeugart eine nicht ständige Zulage in Höhe von 0,20 € pro Stunde.

§ 5 Fälligkeit der Entgeltzahlung

Abweichend von § 6 Abs.2 TV-N ist das Entgelt wie folgt zur Zahlung fällig:

- Ständige Entgeltbestandteile am 1. des Folgemonats
- Nicht ständige Entgeltbestandteile (Zeitzuschläge etc.) am 1. des darauffolgenden Monats.

§ 6 Urlaub

- (1) Für alle Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis bei der BT GmbH im Jahr 2007 ganz oder teilweise besteht, finden für das gesamte Urlaubsjahr 2007 übergangsweise die tarifvertraglichen Urlaubsregelungen des MTV BTG weiterhin Anwendung. Ab dem 01.01.2008 gelten für alle Arbeitnehmer/innen ausschließlich die Urlaubsregelungen des TV-N Berlin.

(2) § 15 Abs. 5 TV-N gilt ab dem 01.01.2008. Die Gewährung des Zusatzurlaubs erfolgt ab 01.01.2009.

§ 7 Zuwendung

Im Jahr 2007 wird anstelle der Sonderzahlung nach § 17 TV-N Berlin das Weihnachts- sowie das Urlaubsgeld gemäß MTV BTG gezahlt.

§ 8 Vermögenswirksame Leistungen

Den zur Zeit des Abschlusses dieser AWW bei der BT GmbH beschäftigten Arbeitnehmern/innen, die in diesem Monat Arbeitgeberleistungen aufgrund der für sie in diesem Zeitraum geltenden Tarifverträge sowie des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksame Leistungen erhalten haben, werden diese Arbeitgeberleistungen in sinngemäßer Anwendung der genannten Tarifverträge übergangsweise weiterhin gewährt, wenn sie dies wünschen. Dies gilt jeweils für den Zeitraum, für den der/die einzelne Arbeitnehmer/in vor Inkraft-Treten des TV-N Berlin gegenüber der BT GmbH die Zahlung der Arbeitgeberleistung aufgrund eines von ihm/ihr geschlossenen, den Anspruch nach Satz 1 begründenden Vertrages über eine vermögenswirksame Anlage beantragt hat und solange der/die Arbeitnehmer/in diesen Vertrag erfüllt. Die Verlängerung eines solchen Vertrages verlängert nicht den Anspruch nach Satz 1. Wählt der/die Arbeitnehmer/in die Fortsetzung der Arbeitgeberleistungen nach Satz 1, gilt der Anspruch nach § 18 TV-N Berlin für die Laufzeit des Vertrages als erfüllt.

§ 9 Betriebliche Altersversorgung gemäß § 18 TV-N Berlin

Die betriebliche Altersversorgung gemäß § 18 TV-N Berlin wird über

- eine Direktversicherung gem. § 40 EStG (Pauschalversteuerung)
- eine Direktversicherung gem. §§ 10a, 79 ff EStG (sog. Riester-Förderung),
- eine Pensionskasse gem. § 3 Nr. 63 EStG oder
- einen Pensionsfond gem. § 3 Nr. 63 EStG

abgewickelt. Die Vorsorgeträger werden jeweils vom Arbeitgeber bestimmt.

Diese Durchführungswege sind abschließend. Weitere Einzelheiten werden über eine Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 10 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Für Mitglieder der dbb tarifunion, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AWW bei der BT GmbH unbefristet beschäftigt sind, sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen während der Laufzeit der AWW ausgeschlossen. Änderungskündigungen sind zulässig.

§ 11 Fremdvergabe

Für diejenigen Leistungen, die der BT von der BVG übertragen worden sind oder übertragen werden, ist eine Fremdvergabe an Dritte ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestandteile dieser AWV rechtsunwirksam sein, bleiben die anderen Bestandteile in Kraft. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, für den rechtsunwirksamen Teil eine Regelung zu finden, die dem Sinn dieser AWV entspricht.

(2) Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, bei gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen in der BT GmbH, frühestens zum 31.12.2008, über notwendige Änderungen auch von Teilen der AWV unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Die Feststellung, wann eine gravierende wirtschaftliche Veränderung vorliegt, obliegt den Tarifvertragsparteien.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Anwendungsvereinbarung tritt am 01.09.2007 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien der AWV verpflichten sich, rechtzeitig vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Verhandlungen mit dem Ziel einer nahtlosen Anschlussregelung aufzunehmen.

Berlin, 27.08.2007

BT GmbH

KAV Berlin

dbb tarifunion